

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Pflegevermittlung Schweiz GmbH

1. Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Verträge, welche die PFLEGEVERMITTLUNG SCHWEIZ GmbH (nachfolgend „Pflegevermittlung Schweiz“) im Rahmen von Kundenverträgen eingeht. Die vorliegenden AGB treten mit Abschluss eines Vermittlungsauftrages gegenüber der Pflegevermittlung Schweiz in Kraft, wobei dieser Auftrag mündlich, schriftlich oder digital abgegeben werden kann. Die Gültigkeit dieser AGB wird von sämtlichen Vertragspartnern (Kunden der Pflegevermittlung Schweiz sowie sämtlichen weiteren Vertragspartnern) anerkannt.

2. Inhalt der Vermittlung

Als Inhaberin einer staatlichen Bewilligung (SECO-Bewilligung) zur Vornahme grenzüberschreitender privater Arbeitsvermittlung hält sich die Pflegevermittlung Schweiz vollumfänglich an die jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere betätigt die Pflegevermittlung Schweiz sich zu keinem Zeitpunkt als Personalverleiherin oder direkte Arbeitgeberin der durch sie vermittelten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

3. Branchenbereich der Vermittlung

Als gewerblicher Personalvermittler vermittelt die Pflegevermittlung Schweiz Personal sowohl für medizinische und pflegerische Berufe, als auch für nicht-medizinische Tätigkeiten im Haushalts- und Betreuungsbereich. Die Auswahl der vorgestellten Kandidaten erfolgt anhand von Anforderungsprofilen, welche vom Vertragspartner vorgängig autorisiert werden.

4. Umfang der Vermittlung, Bedarfsabklärung vor Ort

Entsprechend ihrem konkreten Auftrag kann die Pflegevermittlung Schweiz im Rahmen der Personalvermittlung folgende Rekrutierungs- und Selektionsarbeiten erbringen:

- Bedarfsabklärung (vor Ort oder als Video-Gespräch) sowie Erstellung eines Anforderungsprofils sowie der daraus abgeleiteten Evaluation der Stellenanforderungen
- Suche geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen in eigenen Datenbanken, auf Arbeitsmarkt-Portalen im In- und Ausland sowie durch Schaltung von Inseraten in geeigneten Medien, inkl. Social-Media
- Kontaktierung und Vorselektion geeigneter Kandidaten
- Beurteilung beruflicher und persönlicher Fähigkeiten und Kenntnisse der Kandidaten, Abgleich mit dem Anforderungsprofil
- Erstellung und Aktualisierung von Bewerberdossiers sowie Video-Präsentationen
- Durchführung von Erst-Interviews und Testverfahren
- Einholung und Überprüfung von Referenzen und Zeugnissen
- Bei Kandidaten aus dem Ausland: Vorabklärung betreffend Arbeitsbewilligung
- Vermittlung oder Durchführung von Vorstellungsgesprächen mit dem Kunden / Vertragspartner
- Information über den elektronischen Zugang für die Erstellung eines individuellen Muster-Arbeitsvertrages durch den Kunden / Vertragspartner
- Absagen an nicht berücksichtigte Kandidaten

Die Pflegevermittlung Schweiz kann für eine persönliche Bedarfsabklärung oder Beratung vor Ort eine Gebühr, bzw. einen Auslagensatz, von bis zu CHF 300 (zzgl. der geltenden MwSt.) erheben. Diese Gebühr wird bei einer erfolgreichen Vermittlung vollumfänglich auf die Honorarforderung der Pflegevermittlung Schweiz angerechnet.

Wird ein Vermittlungsvertrag durch entsprechende individuelle Absprache zwischen dem Kunden und der Pflegevermittlung Schweiz erweitert, bietet die Pflegevermittlung Schweiz im Rahmen der Vermittlung zusätzliche Selektionsleistungen wie etwa psychologische Test- und Auswahlverfahren an. Zusätzliche Leistungen werden separat in Rechnung gestellt.



Sofern der Kunde / Vertragspartner das durch die Pflegevermittlung Schweiz vermittelte Personal direkt anstellt und über die Vermittlung hinaus Unterstützung für administrative oder pflegerische Aufgaben wünscht, kann die Pflegevermittlung Schweiz dem Kunden / Vertragspartner dafür geeignete Dritte benennen. Sämtliche Dienstleistungen ausserhalb der eigentlichen Vermittlungstätigkeit erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden / Vertragspartners und werden durch die Pflegevermittlung Schweiz unentgeltlich erbracht.

Die Pflegevermittlung Schweiz kann zudem geeignete Unternehmen benennen, die in der Schweiz zum Personalverleih oder zum Payrolling berechtigt sind, sofern dies vom Kunden / Vertragspartner ausdrücklich verlangt wird. Auch dies geschieht durch die Pflegevermittlung Schweiz nur auf besonderen Wunsch des Kunden / Vertragspartners und erfolgt in diesem Falle unentgeltlich.

5. Erfolgreiche Vermittlung

Erfolgreich ist die Vermittlung, wenn ein durch die Pflegevermittlung Schweiz vorgeschlagener Arbeitnehmer in ein Arbeitsverhältnis mit einem Kunden / Vertragspartner der Pflegevermittlung Schweiz eintritt, bzw., wenn dieser gegenüber der Pflegevermittlung Schweiz seine Absicht erklärt, mit dem vermittelten Arbeitnehmer in ein Arbeitsverhältnis einzutreten.

Üblicherweise wird dabei der Kunde - oder die betreuungsbedürftige Person, sofern diese nicht mit dem Kunden identisch ist - selbst Arbeitgeber der vermittelten Person(en). Dabei ist ferner unerheblich, ob der vermittelte Arbeitnehmer direkt vom Kunden der Pflegevermittlung Schweiz oder durch einen weiteren Dritten (etwa im Rahmen von Personalverleih) angestellt wird. Entscheidend ist, dass der Kunde den vermittelten Arbeitnehmer in seine Betriebsorganisation integriert und ihm aufgrund der Beschäftigungssituation Weisungsbefugnisse zustehen, wie sie üblicherweise von einem Arbeitgeber ausgeübt werden.

Eine erfolgreiche Vermittlung begründet die Honorarverpflichtung des Kunden / Vertragspartners gegenüber der Pflegevermittlung Schweiz. Die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Honorarraten besteht so lange, wie ein Arbeitsverhältnis mit einem durch die Pflegevermittlung Schweiz vorgeschlagenen Arbeitnehmer fort dauert. Diese endet üblicherweise mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses, ausser, es erfolgt eine neuerliche Kandidatenvermittlung durch die Pflegevermittlung Schweiz. Das Honorar wird in monatlichen Teilraten erhoben.

6. Entgelt für die Vermittlung (Honorar)

a) Allgemeines

Das Honorar ist in seiner Höhe abhängig vom Brutto-Jahresgehalt des zuerst vermittelten Arbeitnehmenden (sozialversicherungspflichtiger Lohn, inkl. Naturallohn). Es basiert (auch bei Teilzeit) immer auf einer auf ein ganzes Jahr hochgerechneten Anstellung in einem 100% Pensum und mit mindestens 42 Wochenstunden.

Das Honorar bleibt in seiner Höhe unverändert und wird auch nicht erhöht, wenn eine nötige Veränderung des Anforderungsprofils den Einsatz von mehr als einer Person erforderlich macht.

b) Höhe des Honorars, Beendigung, Minimalhonorar

Bei einem jährlichen Brutto-Lohn...

- bis CHF 50'000: monatliche Rate CHF 1000
- bis CHF 60'000: monatliche Rate CHF 1'100
- über CHF 60'000: monatliche Rate CHF 1'200

Zusätzlich zum Honorar ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (von derzeit 8,1%) geschuldet.

Wurden zwölf monatliche Raten geleistet, verringert sich unser Honorar um 25%. Nach weiteren zwölf monatlichen Raten verringert sich unser Honorar auf 50% der ursprünglichen Honorarforderung.

Wir gewähren diesen Treuerabatt, damit allen Kunden der Pflegevermittlung Schweiz die Möglichkeit gegeben werden kann, auf lange Sicht auf eine bezahlbare und qualifizierte Betreuungslösung sowie auf unsere Vermittlungsleistungen zurückgreifen zu können.

Wird der Arbeitsvertrag zwischen dem Kunden / Vertragspartner sowie einem vermittelten Arbeitnehmer oder einer vermittelten Arbeitnehmerin beendet, verzichtet die Pflegevermittlung Schweiz nach Ende des Arbeitsvertrages auf weitere Honorarraten, sofern seitens der Pflegevermittlung Schweiz keine ersatzweise Neuvermittlung vorgesehen ist.

Geschuldet ist in jedem Fall ein Mindesthonorar von CHF 3'600 (zzgl. der geltenden Mwst.).



Das Mindesthonorar von CHF 3'600 ist jedoch in folgenden Fällen nicht geschuldet:

- Unmöglichkeit häuslicher Betreuung infolge Krankheit oder Unfall in Verbindung mit dem dauernden Übertritt in ein Alters- oder Pflegeheim
- Ableben der betreuten Person

Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen mit dem letzten Arbeitsmonat der zuletzt angestellten Betreuungsperson.

Werden eine oder mehrere durch die Pflegevermittlung Schweiz vermittelte/n Betreuungsperson/en innerhalb der Familie des Kunden / Vertragspartners weiterbeschäftigt, so beendet dies nicht die Honorarzahlpflicht.

c) Kostenlose Vermittlung von Ersatzkandidaten

Durch die Pflegevermittlung Schweiz werden dem Kunden / Vertragspartner kostenlos Ersatzkandidaten vorgeschlagen, wenn eine der nachstehenden Bedingungen vorliegt:

- ein befristet geschlossenes Arbeitsverhältnis wird nicht verlängert
- ein vermittelter Arbeitnehmender kündigt die Stelle vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder tritt die Stelle überhaupt nicht an
- wichtige Gründe verunmöglichen die Fortführung des Arbeitsverhältnisses für den Kunden / Vertragspartner oder auch für den Arbeitnehmenden
- ein Arbeitnehmender wird für mehr als fünf Tage arbeitsunfähig und es liegt darüber ein glaubhaftes ärztliches Attest vor
- ein Arbeitnehmender bezieht Ferien und muss vertreten werden
- es ergeben sich aufgrund neuer Umstände andere Anforderungen an Art und Umfang der Beschäftigung oder an die erforderliche Mitarbeiter-Qualifikation

In all diesen Fällen weist die Pflegevermittlung Schweiz dem Kunden / Vertragspartner binnen sieben Arbeitstagen geeignete Ersatzkandidaten nach; dies unabhängig davon, wie oft ein solcher Fall eintritt.

Einzig bei einer unzumutbaren Arbeitssituation beim Kunden / Vertragspartner oder bei einer unüblich häufigen und nicht begründbaren Personalfuktuation behält sich die Pflegevermittlung Schweiz das Recht vor, die Vorstellung von Ersatzkandidaten abzulehnen und die Zusammenarbeit mit dem Kunden / Vertragspartner zu beenden.

d) Honorarpflichtige Spezialfälle

Wird ein vom Kunde / Vertragspartner abgelehnter Kandidat innerhalb von 12 Monaten nach Präsentation der Bewerbungsunterlagen vertraglich angestellt, ist das Honorar in dem oben aufgeführten Umfang geschuldet. Dies gilt unabhängig von den Gründen, die zum Arbeitsverhältnis geführt haben und auch dann, wenn es sich um eine andere als die ursprünglich vorgesehene Stelle handelt.

Das Honorar wird ebenso geschuldet, wenn ein von der Pflegevermittlung Schweiz vorgeschlagener Kandidat von sich aus Kontakt mit dem Kunden / Vertragspartner aufnimmt oder eine Drittperson diesen Kandidaten vorschlägt. Die Honorarpflicht besteht auch, wenn ein Kandidat durch den Kunden / Vertragspartner weitervermittelt wird und die Anstellung durch einen Dritten erfolgt.

7. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der Pflegevermittlung Schweiz sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Beanstandungen müssen schriftlich und innerhalb von 5 Werktagen nach dem Rechnungsempfang erfolgen, andernfalls gilt der in Rechnung gestellte Betrag als anerkannt. Erfolgen nach Ablauf der Zahlungsfrist nötige Mahnungen, können diese Mahngebühren von CHF 20 (zzgl. Mwst.) je Einzelfall nach sich ziehen.

Das geschuldete Honorar wird in monatlicher Staffelung fällig, erstmals mit Arbeitsaufnahme des vermittelten Arbeitnehmers. Das geschuldete Honorar berechnet sich nicht aufgrund einer taggenauen Abrechnung. Vielmehr erfolgt der Rechnungslauf zweimal im Monat, jeweils zur Mitte und am Ende eines jeden Monats.

Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail, Papierrechnungen werden nur auf besonderen Wunsch ausgestellt und können mit zusätzlich CHF 10 (zzgl. Mwst.) pro Rechnung verrechnet werden.

8. Eigentum an den Vermittlungsunterlagen, Geheimhaltung

Bis zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem vermittelten Arbeitnehmenden verbleibt das Eigentum sämtlicher Vermittlungsunterlagen (Bewerbungsunterlagen, CV, weitere Dokumente) bei der Pflegevermittlung Schweiz. Der Kunde / Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, die schriftlichen Unterlagen weder zu kopieren noch sonst Dritten zugänglich zu machen. Unterlagen über Kandidaten, mit denen kein Vertrag zustande kommt, sind zu vernichten.

Referenzauskünfte dürfen nur nach Freigabe durch die Pflegevermittlung Schweiz vorgenommen werden.



9. Haftung / Haftungsausschluss

Die Pflegevermittlung Schweiz haftet für gehörige Erfüllung des Vermittlungsauftrages. Die Selektion sowie der Nachweis vermittelbarer Kandidaten erfolgen unter Wahrung der nötigen Sorgfalt.

Die Auswahl aus dem Kreis der nachgewiesenen Kandidaten erfolgt ausschliesslich im Rahmen der Kompetenz und Verantwortung des Kunden / Vertragspartners. Die Übernahme jeglicher weiteren Verantwortung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Pflegevermittlung Schweiz lehnt jede Haftung ab für die folgende Fälle:

- Nichtzustandekommen eines Anstellungsvertrages innerhalb des geplanten Zeitrahmens oder wegen Verschulden oder Krankheit des ausgewählten Arbeitnehmenden
- Ungenügende Sorgfalt beim Verrichten der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmenden
- Schäden aus Arbeitsvertragsverletzungen des Arbeitnehmenden sowie ausservertragliche oder strafrechtliche Schädigungen
- Jegliche Schäden, die sich aus der Zusammenarbeit mit durch die Pflegevermittlung Schweiz benannten Partnerunternehmen oder aufgrund der Verwendung zur Verfügung gestellter Musterdokumente ergeben.

10. Datenschutz

Die Pflegevermittlung Schweiz erhebt von den zu vermittelnden Kandidaten und ihren Kunden / Vertragspartnern bestimmte, auch personenbezogene, Daten. Diese dienen einzig der Vermittlungstätigkeit und der stetigen Verbesserung der Leistungen der Pflegevermittlung Schweiz. Soweit diese nicht für die Erfüllung des Vermittlungsauftrages erforderlich sind, werden solche Daten streng vertraulich behandelt und keinesfalls an Dritte weitergegeben. Ist in Ausnahmefällen eine Weitergabe erforderlich, benötigt die Pflegevermittlung Schweiz dafür vorgängig eine Einwilligung der Kandidaten oder seiner Kunden / Vertragspartner.

Die im Rahmen der Datenerhebung erfolgte Einwilligung des Kunden / Vertragspartners in die Verwendung personenbezogener Daten kann jederzeit durch postalische Erklärung oder per E-Mail sofort widerrufen werden.

11. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese AGB können jederzeit geändert werden, Änderungen gegenüber dem Kunden / Vertragspartner gelten jedoch erst mit dessen ausdrücklicher Genehmigung.

12. Salvatorische Klausel

Bei Ungültigkeit einer Bestimmung dieser AGB bleibt die restliche Wirksamkeit der AGB unberührt.

13. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden / Vertragspartner, dem Arbeitnehmenden sowie der Pflegevermittlung Schweiz gilt Schweizer Recht.

Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt der Sitz der Pflegevermittlung Schweiz.

Stand: 01. Januar 2024